

An die
Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht in

Der Unterzeichnete stellt Strafantrag gegen X wegen Verletzung des § 56, G.-O.

X verkauft in Y Taschenuhren. Da er weder in Y wohnhaft ist, noch dort eine gewerbliche Niederlassung hat, handelt es sich um einen Gewerbebetrieb im Umherziehen. Nach § 56, Absatz 1, Ziffer 3, sind Taschenuhren vom Ankauf und Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen. X hat sich also nach § 148, Absatz 1, Ziffer 7 a, G.-O., strafbar gemacht. Als Zeugen werden die folgenden benannt:

Hochachtungsvoll
Unterschrift!

Dieser Strafantrag kann auch an die zuständige Polizeibehörde gerichtet werden. Er ist den Umständen des einzelnen Falles entsprechend abzuändern. Der jeweilig übertretene Paragraph der Gewerbeordnung ist zweckmäßigerweise anzugeben.

II. Ausspielungen

Der § 286 des Strafgesetzbuches schreibt vor:

„Wer ohne obrigkeitliche Erlaubnis öffentliche Lotterien veranstaltet, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 3000 Mk. bestraft.

Den Lotterien sind öffentlich veranstaltete Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleichzuachten.“

Da an einer Aussetzung von Geldpreisen der Uhrmacher keinen Anstoß nehmen wird, so interessiert hier nur der Absatz 2 dieses Paragraphen. Die wirtschaftlichen Interessen unseres Gewerbes werden nur berührt, wenn Gegenstände, wie Uhren usw., als Preise ausgesetzt werden, also eine Ausspielung vorliegt. Ausspielungen sind Glücksspiele. Gewinn oder Verlust muß also im wesentlichen vom Zufall abhängen. Daher sind Preisschießen und ähnliche Veranstaltungen keine Ausspielungen. Der Gewinn selbst muß einen Vermögenswert haben. Außerdem ist für die Erfüllung des Tatbestandes des § 286 St. G. B. erforderlich, daß ein Einsatz verlangt wird. Ob für diesen außer dem Anspruch auf Teilnahme an der Ausspielung noch ein anderer Gegenwert, etwa irgendeine Ware oder die Berechtigung, z. B. an einer Kinovorstellung teilzunehmen, gegeben wird, ist gleichgültig. Ein Einsatz ist auch dann als vorhanden anzunehmen, wenn dem Teilnehmer an der Ausspielung aufgegeben wird, einen Unkostenpauschbetrag, dessen Höhe zu bestimmen ihm selbst überlassen bleibt, dem Veranstalter einzusenden. Diese neuerdings in Mode gekommene Art von Ausspielungen ist also auch nach § 286 als strafbar anzusehen.

Ein Zeitungsinserat, welches den Anschein einer unter § 286 fallenden Ausspielung erweckt, ist also genau daraufhin zu prüfen, ob die eben genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Trifft dies zu, so ist Strafantrag zu stellen, und zwar bei der Staatsanwaltschaft des für den Niederlassungsort des Veranstalters zuständigen Amtsgerichts.

§ 286 St. G. B. greift nur insoweit ein, als die Ausspielung öffentlich veranstaltet wird. Öffentlich ist sie, wenn sie sich nicht auf einen bestimmten, durch Beruf, persönliche Bekanntschaft und ähnliche Bindemittel abgeschlossenen Kreis beschränkt, sondern sich an das Publikum wendet. Ob dieses nun durch Anzeigen, Zusendung von Briefen oder Aufsuchen in der Wohnung zur Teilnahme aufgefordert wird, ist gleichgültig. Ist die Veranstaltung jedoch nicht öffentlich, richtet sie sich an einen engbegrenzten Kreis, so gibt § 286 St. G. B. keine Handhabe zum Einschreiten.

Hier kann § 56c G.-O. helfen, der das Feilbieten von Waren im Umherziehen in der Art, daß sie im Wege des Glücksspiels, der Ausspielung, abgesetzt werden, verbietet. Die zuständige Behörde kann zwar Ausnahmen zulassen. Hiervon abgesehen, bietet jedoch § 56c G.-O. einen Schutz gegen nicht öffentlich veranstaltete Ausspielungen. Liegt allerdings eine öffentliche Ausspielung vor, so hat der Strafantrag auf § 286 St. G. B. zu fußen, da dieser Paragraph als Spezialvorschrift dem § 56c G.-O. vorgeht.

Es ergibt sich also die folgende Regelung:

Wird eine Ausspielung im Umherziehen öffentlich veranstaltet, so ist auf Grund von § 286 St. G. B. gegen den Veranstalter vorzugehen. Als Anleitung für eine Strafanzeige kann das nachstehende Muster dienen. Wird die Ausspielung im Umherziehen nicht öffentlich veranstaltet, so ist sie aus § 56c G.-O. heraus angreifbar. Das Vorgehen ist das im vorigen Kapitel dargestellte. Das im vorigen Kapitel für eine Anzeige gegebene Muster ist dabei entsprechend abzuändern. Erfolgt die Veranstaltung der Ausspielung innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnortes oder der Gewerbeniederlassung des Veranstalters, so ist gegen sie, wenn sie öffentlich vorgenommen wird, auf Grund des § 286 St. G. B. vorzugehen. Ein Muster für einen Strafantrag folgt nachstehend.

An die
Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht in

Der Unterzeichnete stellt gegen X Strafantrag wegen Veranstaltung einer nach § 286, St. G. B., verbotenen öffentlichen Ausspielung.

X veröffentlicht in der Zeitung vom eine Anzeige, in der er zur Teilnahme an einer Ausspielung auffordert. Als Einsatz wird die Zahlung von 2 Mk. verlangt. Ueber den Gewinner entscheidet der Zufall, denn die Lösung des gleichzeitig genannten Rätsels ist derart einfach, daß ein jeder sie unbedingt finden muß. Ein Exemplar der Zeitung vom ist beigelegt.

Hochachtungsvoll
Unterschrift!

Entsprechend dem jeweilig zur Anzeige gelangenden Falle ist die Anzeige zu ändern. (Fortsetzung folgt.)

Preisabbau und Uhrenindustrie

Wie bekannt, verhandelt der Zentralverband der Deutschen Uhrmacher seit längerer Zeit mit dem Wirtschaftsverband der Deutschen Uhrenindustrie über einen Preisabbau. Der Wirtschaftsverband behauptet allerdings, daß es ihm unmöglich wäre, seine Preise herabzusetzen, daß er dagegen die Preise noch heraufsetzen müßte, wenn an den Uhren verdient werden sollte. Es ist ja immer eine bekannte Tatsache, daß alle verbilligenden Faktoren bei Herabsetzung der Fracht, Herabsetzung der Umsatzsteuer usw. nicht sofort in den Preisen ihren Ausdruck finden; man hat jedesmal Gründe angeben können, die den Preisabbau unmöglich machen. Gerade bei den Uhrenfabriken müßte die Herabsetzung der Fracht unmittelbar in den Preisen zum Ausdruck kommen, da ja frachtfrei geliefert wird.

Dagegen hat die Deutsche Präzisions-Uhrenfabrik in Glashütte (Sachsen) einen erheblichen Abbau ihrer Preise vorgenommen, so daß die Glashütter Uhren jetzt zum Friedenspreis oder unter dem Friedenspreis verkauft werden. Diese Uhren sind heute als die billigsten anzusprechen, wenn man die Qualität berücksichtigt, so daß sie sicher auch im Ausland bei diesem billigen Preise gern gekauft werden.

Auch hier in Deutschland wird es jetzt, wenn die Kollegen es richtig anfangen und aufpassen, möglich sein, diese Glashütter Uhren an Stelle der teureren Schweizer Qualitätsuhren zu verkaufen. Jeder wird gern die Gelegenheit wahrnehmen, unter diesen günstigen Umständen eine „Glashütter“ zu erwerben, weil er wohl nie mehr so billig dazu kommen wird.